

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
 (Änderungen **fett und unterstrichen**)

Gesetzesentwurf
über die Ausübung der Bergführer- und Schneesportlehrerberufe,
sowie das Anbieten von Risikosportaktivitäten

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 06. Oktober 1995;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 15, 24, 31, 38 und 57 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates;

verordnet:

1. Abschnitt: Ziele und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹Dieses Gesetz regelt das gewerbmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen zum Schutze von Mensch und Umwelt, nachfolgend Berufstätigkeiten genannt.

²Es bezweckt die Gewährleistung der Sicherheit der direkt Beteiligten aber auch von Unbeteiligten und der Umwelt und will im Sinne der Gesetzgebung über den Tourismus ein qualitativ hoch stehendes Angebot im Bereich der Sportberufe sicherstellen.

³Es legt die persönlichen Anforderungen an die Leistungsanbieter fest, namentlich in den Bereichen Ausbildung, Fortbildung und Versicherungsschutz.

⁴Es legt die sachlichen Bedingungen und Auflagen fest, die im Interesse der Sicherheit der Beteiligten und für die Gewährung einer hohen Qualität des Leistungsangebotes erforderlich sind.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dem vorliegenden Gesetz unterliegen die gewerbmässig angebotenen Leistungen in den Sportarten, die erhöhten Gefahren für Beteiligte und Umwelt beinhalten und nicht anderweitig geregelt sind.

²Als gewerbmässige Angebote gelten alle gegen finanzielle oder anderen Formen von Entgelt erbrachten Leistungen, unabhängig ob diese als Hauptberuf oder als Nebenerwerb erbracht werden, namentlich als:

- a) Bergführer
- b) Schneesportlehrer
- c) Wanderleiter**
- d) Höhlenführer
- e) Führer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln auf Wasserläufen
- f) Tauchlehrer
- g) Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln.

³Diesem Gesetz sind alle natürlichen und juristischen Personen unterworfen, welche Leistungen in seinem Sinne anbieten.

⁴Die Leistungsanbieter **im Sinne von Absatz 2** und die Kraftwerkbetreiber tauschen gegenseitig die erforderlichen Informationen aus und arbeiten im Bereich der Sicherheit eng zusammen.

⁵Jede in diesem Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Mann und Frau im gleichen Sinne verwendet

2. Abschnitt Zuständigkeit und Organisation

Art. 3 Staatsrat

¹Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die diesem Gesetz unterstellten Tätigkeiten aus.

²Er regelt auf dem Verordnungswege die Ausübung der unter seiner Oberaufsicht stehenden Berufe **und definiert die Betätigungsfelder**.

³Er kann weitere, gegen Entgelt angebotene Leistungen im Bereich derjenigen Sportarten reglementieren, die hohe Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Beteiligten oder der Umwelt erfordern.

⁴Er kann die Berufsausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten, wenn diese für die Beteiligten oder die Umwelt ein zu hohes Risikopotenzial beinhalten.

Art. 4 Vollzugsorgan

¹Der Staatsrat bestimmt in der Verordnung die Dienststelle, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt wird.

²Als Kontrollbehörde kann sie die Mitarbeit anderer Behörden und Verwaltungsstellen anfordern, namentlich die Organe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die örtlichen Polizeiorgane und subsidiär die Kantonspolizei.

Art. 5 Anerkennung der Fähigkeitszeugnisse

¹Das Vollzugsorgan regelt die Anerkennung der nationalen und ausländischen Fähigkeitszeugnisse. Dabei ist sie an die Vorgaben der Eidgenössischen Binnenmarktgesetzgebung und der Verträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den Staaten der Europäischen Union über den freien Personenverkehr gebunden.

²Fähigkeitszeugnisse anderer Staaten kann sie fallweise oder generell anerkennen, wenn diese eine mit den hiesigen Fähigkeitszeugnissen vergleichbare Ausbildung garantieren und im Herkunftsland die Fähigkeitszeugnisse des Wallis, resp. der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Sinne der Gegenseitigkeit anerkannt werden.

Art. 6 Register

Das Vollzugsorgan führt ein Register mit den erforderlichen Angaben zu den diesem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen und veröffentlicht es periodisch im kantonalen Amtsblatt.

3. Abschnitt Bewilligungen

Art. 7 Bewilligungspflicht

¹Zur gewerblichen Ausübung der dem vorliegenden Gesetz unterstellten Tätigkeiten bedarf es einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung.

²Unternehmen und Organisationen, die eine diesem Gesetz unterliegende Tätigkeit anbieten, benötigen eine Betriebsbewilligung.

³Die Regeln über die Sorgfaltspflicht sind integrierender Bestandteil jeder Bewilligung.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

¹Wer eine diesem Gesetz unterstellte Aktivität ausübt, muss die Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung erforderlich, nach dem Stand der Technik möglich und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, damit Leben und Gesundheit der Leistungsempfänger nicht gefährdet **sind ist**.

²Der Leistungsanbieter muss insbesondere:

- a) die Leistungsempfänger über die besonderen Gefahren aufklären, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können;
- b) überprüfen, ob die Leistungsempfänger über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben;
- c) sicherstellen, dass das Personal in ausreichender Zahl vorhanden und ausreichend qualifiziert ist.

Art. 9 Persönliche Voraussetzungen

¹Als persönliche Voraussetzung für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung gelten grundsätzlich die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannten Berufsausbildungen in den diesem Gesetz unterstellten Tätigkeiten.

²Wo diese fehlen, kann das Vollzugsorgan andere Ausbildungen, namentlich **die** der betroffenen Berufsverbände, anerkennen.

³In allen anderen Fällen entscheidet das Vollzugsorgan endgültig oder legt Mindestanforderungen fest.

⁴Fehlen entsprechende Ausbildungsangebote, kann das Vollzugsorgan diese Ausbildung selber anbieten oder mittels Leistungsverträgen von Dritten anbieten lassen;

Art. 10 Ausnahmen für persönliche Voraussetzungen

¹Von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen ausgenommen, die an ihrem Wohnort ermächtigt sind, diese Tätigkeiten ordnungsgemäss auszuüben und dieser Tätigkeit nur vorübergehend im Wallis nachkommen.

²Lehrpersonen aus dem öffentlichen oder privaten Schulwesen dürfen diese Tätigkeiten im Rahmen des ordentlichen Unterrichts auch im Wallis ausüben.

³Leiter von Vereinen und Mitglieder von Organisationen, namentlich von Jugend und Sport, die ihre Leistungen im Rahmen von Lagern oder Kursen ohne besonderen Entgelt erbringen und nur den Mitgliedern ihres Vereins oder Organisation anbieten, können beim Vollzugsorgan eine Ausnahmegewilligung beantragen.

Art. 11 Betriebsbewilligung

¹Der Betriebsbewilligungspflicht unterstehen nicht nur Unternehmen und Organisationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 sondern auch Anlagen, welche in der Verordnung aufgeführt sind.

²Die Organe mit Geschäftsführungsfunktion im Unternehmen oder in der Organisation müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllen. **Der Staatsrat kann zusätzliche persönliche Voraussetzungen bestimmen, um die Risiken zu vermindern und die Kontrollen zu erleichtern.**

³Der Betreiber von Anlagen muss sicherstellen, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen sich in gutem Zustande befinden.

Art. 12 Versicherungsdeckung - Bewilligungsdauer

¹Alle Personen, welche eine diesem Gesetz unterstellte Tätigkeit ausüben, müssen für Haftpflichtfälle versichert sein. Das Vollzugsorgan regelt die Höhe der Versicherungsdeckung.

²Unternehmen, Schulen und dergleichen haben ihre Mitarbeitenden nach Massgabe der Anforderungen der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung sowie der Krankenversicherung zu versichern.

³Die Bewilligungen werden für die Dauer des vorhandenen Versicherungsschutzes erteilt.

Art. 13 Rettungseinsätze

¹Jeder Inhaber einer Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes ist verpflichtet, Aufgeboten zu Rettungseinsätzen Folge zu leisten.

²Die Entschädigung richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

Art. 14 Bewilligungsentzug

¹Wer die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, verliert die erteilte Bewilligung. Sie kann erneut erteilt werden, wenn die Voraussetzung wieder erfüllt werden.

²Der Bewilligungsverlust wird durch die Bewilligungsbehörde im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

Art. 15 Gebühren

¹Die Erteilung von Bewilligungen ist gebührenfrei.

Art. 16 Rechtsmittel

¹Gegen die Verfügungen des Vollzugsorgans kann Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

³Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsrechtspflege.

4. Abschnitt Strafbestimmungen

Art. 17 Strafmassnahmen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000.-- Franken, im Wiederholungsfalle und namentlich bei grober Gefährdung der Sicherheit, bis 50'000.-- Franken gebüsst.

² In leichten Fällen kann das Widerhandeln mit einem zeitlich beschränkten, im Wiederholungsfalle mit einem zeitlich unbeschränkten Entzug der Bewilligung geahndet.

³ Busse und Bewilligungsentzug können für das gleiche Vergehen ausgesprochen werden.

⁴ Die Strafen werden durch die zuständige Kantonale Behörde ausgesprochen.

⁵ Gegen diese Strafverfügungen kann beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Art. 18 Verjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt innert **zwei Jahren einem Jahr** nach der strafbaren Handlung.

² Die Busse verjährt in fünf Jahren, nachdem sie vollstreckbar geworden ist.

5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- die Artikel 36 bis 39 des Gesetzes über den Tourismus vom 09. Februar 1996.
- die Verordnung betreffend die Bergführer und Skilehrer vom 26. Juni 1996.
- der Beschluss des Staatsrates über die Patentgebühren im Bergführer- und Skilehrerwesen vom 27. August 1997.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹Die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Tourismus vom 09. Februar 1996 erteilten Patente und Berufsausübungsbewilligungen bleiben für ihre Gültigkeitsdauer in Kraft.

²Die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Tourismus vom 09. Februar 1996 erteilten Bewilligungen für Unternehmen und Schulen bleiben für ihre Gültigkeitsdauer in Kraft.

³Die aufgrund des bisherigen Rechts anerkannten Titel und Ausbildungen bleiben bis zu einer allfällig notwendigen Neuregelung anerkannt.

⁴Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt, das Beschwerderecht richtet sich nach dem neuen Recht.

Art. 21 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.